

**Fachspezifische Zugangs- und
Zulassungsordnung für den
Masterstudiengang
Public Health, Exercise, and Nutrition
an der Fakultät für Gesundheitswissen-
schaften, Gemeinsame Fakultät der
Universität Potsdam,
der Medizinischen Hochschule Branden-
burg Theodor Fontane und der
Brandenburgischen Technischen
Universität Cottbus - Senftenberg**

Vom 19. Dezember 2023

Der Fakultätsrat der Fakultät für Gesundheitswissenschaften, Gemeinsame Fakultät der Universität Potsdam, der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane und der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg, hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 19 Abs. 3, i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), i.V.m. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 35], S.10), i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 17. Februar 2016 (GVBl.II/16, [Nr. 6]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2023 (GVBl.II/23, [Nr. 46]), und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Siebten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76) zuletzt geändert am 12. Mai 2021 (AmBek. UP Nr. 12/2021 S. 441), am 19. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:¹

Übersicht

§1	Geltungsbereich
§2	Übertragung von Aufgaben im Verfahren
§3	Zugangsvoraussetzungen
§4	Bewerbungsfristen und -unterlagen
§5	Quote für Ausländische Bewerberinnen und Bewerber
§6	Hochschulwahlverfahren
§7	Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) die Zugangsvoraussetzungen und das Hochschulauswahlverfahren für den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengang *Public Health, Exercise, and Nutrition* an der Fakultät für Gesundheitswissenschaften, Gemeinsame Fakultät der Universität Potsdam, der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane und der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus - Senftenberg. Im Übrigen gilt die ZulO.

§ 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren

Im Falle der Übertragung der Zuständigkeit gemäß § 2 Abs. 2 ZulO kann zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens der Prüfungsausschuss Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Für den Masterstudiengang *Public Health, Exercise, and Nutrition* gelten folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

1. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem für das Masterstudium *Public Health, Exercise, and Nutrition* wesentlichen Fach/Studiengang aus dem Bereich der Gesundheits-, Bewegungs- oder Ernährungswissenschaft, der Medizin oder dem Lehramt mit einer Kombination aus mindestens zwei Fächern aus Sport, Biologie, Ernährung und Lebensmittelwissenschaften im Umfang von 180 Leistungspunkten. Hochschulabschlüsse in verwandten Fächern können anerkannt werden, sofern sie gleichwertig bzw. vergleichbar sind.
2. Der Nachweis folgender, im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses erworbenen, Kenntnisse und Kompetenzen:
 - a) Kenntnisse auf dem Gebiet der Gesundheitswissenschaft oder Medizin im Gesamtumfang von mindestens 36 LP aus den Bereichen Public Health, Epidemiologie, Gesundheitspsychologie und Gesundheitssoziologie sowie mindestens 6 LP aus den unter b) oder c) genannten Bereichen oder
 - b) Kenntnisse auf dem Gebiet der Bewegungswissenschaft im Gesamtumfang von min-

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 21. März 2024.

destens 36 LP aus den Bereichen Sportsoziologie, Sportpsychologie, Trainingswissenschaften und Sportmedizin sowie mindestens 6 LP aus den unter a) oder c) genannten Bereichen oder

- c) Kenntnisse auf dem Gebiet der Ernährungswissenschaft im Gesamtumfang von mindestens 36 LP aus den Bereichen Mathematik, Physiologie, Biochemie und/oder Zellbiologie, Allgemeine und Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie und/oder Lebensmittelchemie sowie mindestens 6 LP aus den unter a) oder b) genannten Bereichen.
- d) Kenntnisse der Statistik und wissenschaftlicher Forschungsmethoden im Umfang von 6 LP.

Sollte die Bewerberin oder der Bewerber bis zu 3 Leistungspunkte weniger als die in § 3 Absatz 2 in Buchstaben a) bis c) jeweils geforderten 36 LP auf dem Gebiet der Gesundheitswissenschaft, Bewegungswissenschaft oder Ernährungswissenschaft sowie bis zu 1 LP weniger in den in § 3 Absatz 2 in den Buchstabe d) geforderten Zusatzkompetenzen nachweisen, prüft der Prüfungsausschuss im Einzelfall, ob die Bewerberin/der Bewerber die erforderlichen Voraussetzungen trotz fehlender Leistungspunkte erfüllt.

- 3. Sprachkenntnisse in Englisch, die mindestens der Stufe C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch die Vorlage eines der in § 4 Abs. 2 ZulO genannten Zertifikate nachgewiesen. Über Äquivalente zu den in § 4 Abs. 2 ZulO aufgeführten Nachweisen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

Abweichend von § 4 Abs. 4 ZulO sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht erforderlich.

§ 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang *Public Health, Exercise, and Nutrition* zum ersten Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich. Die Bewerbung für den Masterstudiengang *Public Health, Exercise, and Nutrition* zum höheren Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

(2) Die Bewerbungsfristen werden in § 6 ZulO geregelt.

(3) § 5 Abs. 3 und 4 ZulO regeln die einzureichenden Bewerbungsunterlagen.

(4) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, sind neben den in § 5 Abs. 4 ZulO benannten Unterlagen außerdem folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Nachweise über eine Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit mit fachlichem Bezug zum

Masterstudiengang,

- b) außerhalb des Hochschulwesens erworbene Qualifikationen mit fachlichem Bezug zum Masterstudiengang,
- c) Nachweis besonderer fachlicher Leistungen, die in Bezug zum angestrebten Studiengang stehen.

§ 5 Quote für Ausländische Bewerberinnen und Bewerber

Abweichend von der Quote nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 HZV wird für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, eine Vorabquote von 25 % festgesetzt.

§ 6 Hochschulauswahlverfahren

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens nach § 8 ZulO die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 9 ZulO nach den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rangfolge der Bewerberinnen bzw. Bewerber zu ermitteln.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZulO ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZulO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

- a) Durchschnittsnote bzw. aktuelle Durchschnittsnote mit 51 %,
- b) Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, die einen fachlichen Bezug zum Masterstudiengang haben, mit 12 %,
- c) außerhalb des Hochschulwesens erworbene Qualifikationen, die einen fachlichen Bezug zum Masterstudiengang haben, mit 12 %,
- d) besondere fachliche Leistungen, die in Bezug zu dem angestrebten Studiengang stehen (z.B. einschlägige Lizenzen, Publikationen, wissenschaftliche Preise und Auszeichnungen, Mitarbeit in wissenschaftlichen Projekten) mit 25 %.

(3) Die Kriterien b) bis d) sind mit folgenden Ausprägungen möglich: „vorhanden/erfüllt“ und „nicht vorhanden/nicht erfüllt“.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für alle Zulassungsverfahren zum Masterstudiengang *Public Health, Exercise, and Nutrition*, die zum Wintersemester 2024/25 durchgeführt werden.